

Allgemeine Auftragsbedingungen der EuRegPro eG, Kassel Stand: 01. Oktober 2012

§ 1 Grundlagen

1. Art und Umfang der Beratungsleistungen

Die Beratungsleistungen der EuRegPro sind ausschließlich Dienstleistungen im Sinne von § 611 BGB. Der Eintritt eines bestimmten Erfolges beim Auftraggeber wird unter keinen Umständen geschuldet, es sei denn, im Beratungsvertrag ist dies abweichend vereinbart. Inhalt und Umfang der Beratungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen schriftlichen Beratungsvertrag bzw. dem schriftlich vereinbarten Auftrag bzw. Projekt. Die Beratungsleistungen werden durch EuRegPro nach bestem Wissen und Gewissen unter Anwendung der berufsmäßigen Standards und Sorgfalt erbracht. Mündliche Auskünfte gelten nur nach schriftlicher Bestätigung (Ziff. 3.)

2. Zusatzberater

EuRegPro ist berechtigt, andere fachlich qualifizierte Personen als Unterauftragnehmer einzusetzen. Soweit rechts- und steuerberatende oder wirtschaftsprüfende Leistungen für die Durchführung des Auftrags bzw. des Projekts erforderlich sind, wird EuRegPro diese im Namen des Auftraggebers beauftragen, deren Ergebnisse dem Auftraggeber gesondert bekannt geben und abrechnen. Diese Beiträge bzw. Ergebnisse werden, soweit erforderlich, unter Hinweis auf den oder die Verfasser in den Arbeitsergebnissen von EuRegPro integriert dargestellt.

3. Schriftform

Alle den Auftrag begründenden (Beratungsvertrag, Projektbeschreibung, Ausführungsstermine, Erweiterungen des Auftrags/Projekts u.ä.) oder begleitenden bzw. gestaltenden Erklärungen (z.B. Terminverschiebungen, Mängelrügen, Mahnungen, Rücktritt, Kündigung) haben schriftlich zu erfolgen. Die Nutzung von Telekommunikations- und elektronischen Medien (z.B. Internet, E-Mail, SMS, Telefon, Fax) ersetzt die Schriftform nicht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass insb. bei elektronischen Medien fehlerhafte Übertragungen und Verfälschungen nicht auszuschließen sind und auch die Geheimhaltung nicht gewährleistet ist. Die Nutzung dieser Telekommunikationsmittel liegt daher im alleinigen Risikobereich des Auftraggebers.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber benennt eine verantwortliche Person als seinen bevollmächtigten Vertreter und Ansprechpartner der EuRegPro und stellt ggf. sonstige Mitarbeiter und Räumlichkeiten zu auftragsbezogenen Besprechungen und Recherchen zur Verfügung.

Der Auftraggeber wird auf seine Kosten EuRegPro und den von ihr zugezogenen Zusatzberatern alle für ihre Beratungsleistung erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen, Dokumente und sonstige Informationen zur Verfügung stellen (Auftraggeberinformationen). Er stellt sicher, dass diese weder Urheber- noch sonstige Rechte Dritter beeinträchtigen. EuRegPro ist berechtigt, die Auftraggeberinformationen als richtig und vollständig zu unterstellen und sie ohne nähere Prüfung für ihre Beratungsleistungen zu verwenden bzw. diese darauf aufzubauen.

§ 2 Vergütungsanspruch

1. Die EuRegPro hat als Gegenleistung für ihre Beratungsleistungen (einschließlich solcher der Zusatzberater, § 1 Ziff. 2, soweit EuRegPro diese im eigenen Namen beauftragt hat) Anspruch auf Zahlung der vereinbarten bzw. angemessenen Vergütung durch den Auftraggeber.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag/das Projekt vorzeitig beendet wird (z.B. durch Kündigung) oder aus tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt kann oder soll. In diesem Fall hat EuRegPro einen vollen Teilvergütungsanspruch für die bereits erbrachten Leistungen. Darüberhinaus hat EuRegPro einen Anspruch in Höhe von 15 % des Vergütungsanspruchs für die noch ausstehenden vertraglichen Leistungen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass EuRegPro ein entsprechender Nachteil durch die vorzeitige Vertragsauflösung/-beendigung nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist oder der Auftraggeber kündigt aus wichtigem Grund, den EuRegPro zu vertreten hat.

§ 3 Unrichtigkeiten/Fehler

1. Die EuRegPro ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Fehler ihrer Beratungsleistungen zu beseitigen. Der Auftraggeber hat die EuRegPro von solchen Unrichtigkeiten und Fehlern unverzüglich nach Kenntnis schriftlich zu informieren.

2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung von Unrichtigkeiten und Fehlern, sofern diese von EuRegPro oder ihren Zusatzberatern, soweit sie diese selbst beauftragt hat, zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (z.B. Berichtslegung) durch EuRegPro.

§ 4 Haftung

Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist die Haftung von EuRegPro und ihrer Zusatzberater, deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Urheberrecht / Informationsweitergabe an Dritte

1. Die EuRegPro und die von ihr zugezogenen Zusatzberater (nachfolgend insgesamt EuRegPro-Berater genannt) behalten an ihren Beratungsleistungen das Urheberrecht. Sie sind deren geistiges Eigentum. Das Nutzungsrecht hieran beschränkt sich auf die Eigenzwecke des Auftraggebers in dem im jeweiligen Auftrag/Vertrag/Projekt beschriebenen Umfang. Eine Bekanntgabe an Dritte oder eine sonstige Verwertung ist nur aufgrund schriftlicher Zustimmung zulässig. Publikationen zum Ergebnis der Beratungsleistung und der auf ihr fußenden Projekte sind nur gemeinsam zulässig.

2. Der Auftraggeber darf die im Zuge des Beratungsauftrages von den EuRegPro-Beratern erstellten Angebote, Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Analysen, Präsentationen, graphische Darstellungen, Dateien und sonstige Dokumentationen und Informationen nur für interne Auftragszwecke verwenden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe und Verwertung beruflicher Äußerungen jeglicher Art der EuRegPro-Berater deren schriftlicher Einwilligung. Eine Haftung der EuRegPro-Berater gegenüber solchen Dritten, zu denen diese AGB im Übrigen in gleichem Umfang gelten, ist ausgeschlossen.

3. Eine Verwendung beruflicher Äußerungen der EuRegPro-Berater zu Werbezwecken des Auftraggebers ist nicht zulässig. Ein Verstoß berechtigt die EuRegPro-Berater zur fristlosen Kündigung aller noch durchgeführten Aufträge bzw. Teilaufträge.

§ 6 Verschwiegenheit

EuRegPro und die von ihr zugezogenen Zusatzberater sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden und die die gegenwärtigen oder für die Zukunft erkennbaren geschäftlichen Interessen des Auftraggebers betreffen, Stillschweigen zu wahren und sie weder für sich selbst noch für Dritte kommerziell zu nutzen. Gleiches gilt entsprechend für den Auftraggeber. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.

§ 7 Datenspeicherung

Kundendaten, die im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehung anfallen, werden, so weit sie auf elektronischen Medien verarbeitet und gespeichert sind, nach den allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt. Die Daten verbleiben ausschließlich im Geschäftsbereich der EuRegPro und der von ihr zugezogenen Zusatzberater und werden insbesondere nicht zu Werbezwecken verwendet oder weitergeleitet.

§ 8 Kündigung

1. Aufträge können von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist, ansonsten nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

2. Verletzt der Auftraggeber trotz Mahnung und Fristsetzung die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten gem. § 1 Ziff. 4., so begründet dies für EuRegPro einen wichtigen Grund zur Kündigung. § 2 Ziff. 2 gilt entsprechend. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden konkreten Schadens nach allgemeinem Recht wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 9 Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand ist der Sitz der EuRegPro.

2. Für alle Vertragsbeziehungen, Aufträge, Projekte und Beratungsleistungen, auch wenn sie durch Ausländer beauftragt und/oder im Ausland durchgeführt werden, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages (Auftrags, Projekts), in den sie als Bestandteil einbezogen sind, unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt für vertragliche Lücken. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung der vertraglichen Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem nach Sinn und Zweck wirklich Gewolltem wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder Zeit, Frist oder Termin, so soll ein rechtlich zulässiges Maß an deren Stelle treten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.